

Stiftungen und Vermögensverwalter

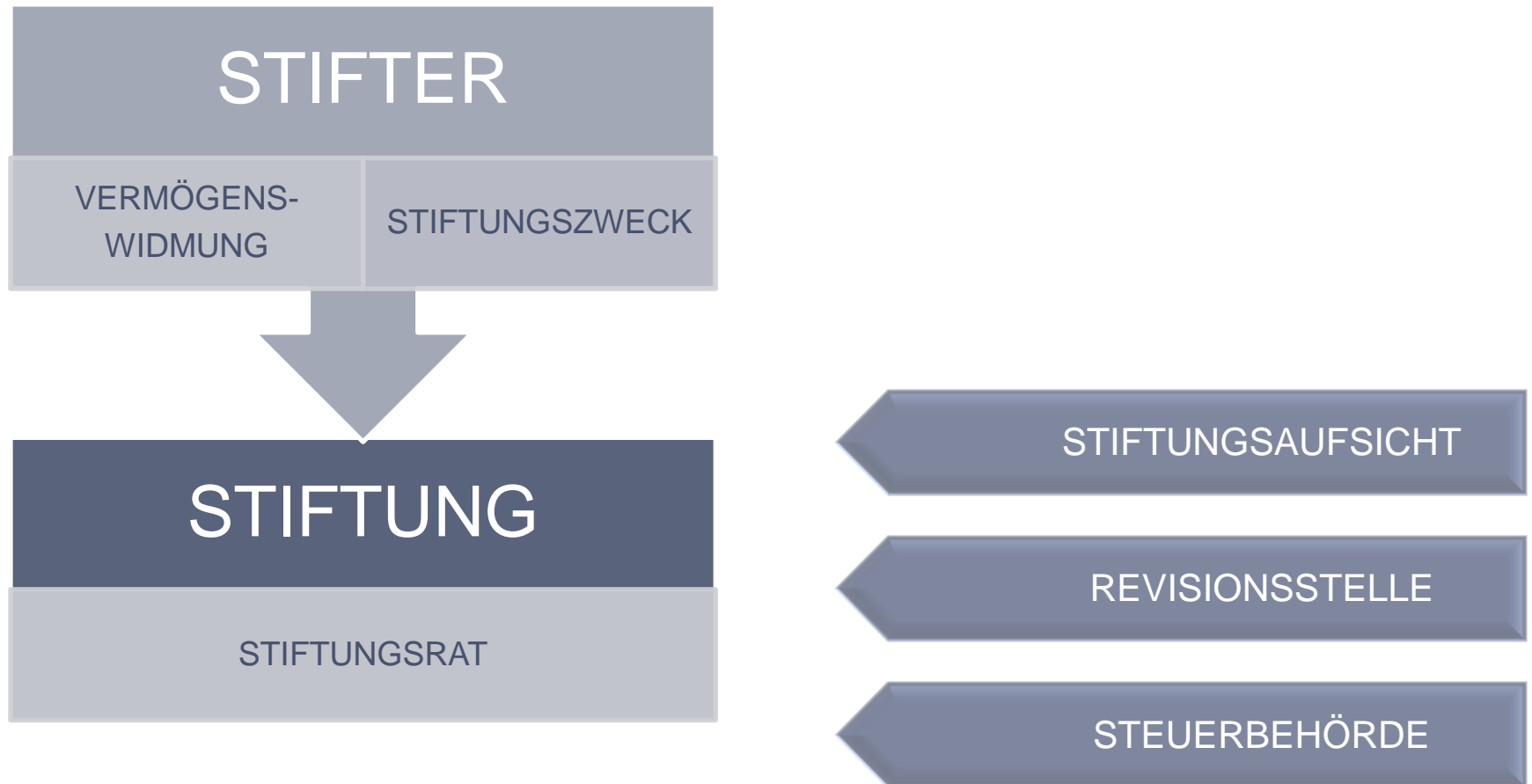
Was ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde bei der Vermögensverwaltung zu beachten?

Monica Leuenberger, lic.iur., Vizedirektorin
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Inhalt

- A. Die Stiftung - Aufgaben des Stiftungsrates
- B. Auftrag der Stiftungsaufsicht und deren Aufsichtstätigkeit
- C. Gesetz und Rechtsprechung zur Vermögensanlage
- D. Von der Anlagestrategie zum Vermögensverwalter
 - (1) Stiftungsurkunde und Reglemente
 - (2) Wahl der Anlagestrategie
 - (3) Zuständigkeits- und Kompetenzenregelung
 - (4) Governance Grundsätze
 - (5) Sorgfältige Auswahl der Vermögensverwalter
 - (6) Vermeidung von Interessenkonflikten
 - (7) Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrages
 - (8) Überwachung der Vermögensverwalter
- E. Fazit

A. Die Stiftung - personifiziertes Zweckvermögen



Aufgaben des Stiftungsrates

Als nicht delegierbare Aufgaben des Stiftungsrates gelten insbesondere:

- strategische und finanzielle Führung
- Bestellung der Organe
- Erlass / Abänderung von Urkunde und Reglementen

Für die Vermögensverwaltung bedeutet dies, dass der Stiftungsrat nach Massgabe der Stiftungsurkunde Folgendes festzulegen hat:

- Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung
- Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage
- Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses

→ Für Stiftungen mit Wertschriftenvermögen wird die Erstellung eines Anlagereglements empfohlen.

B. Auftrag der Stiftungsaufsicht

Art. 84 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB)

Die Stiftungsaufsicht ist eine Rechtsaufsicht, das heisst:

- **Rechtmässigkeitsprüfung**
Prüfen, ob die Stiftungsorgane den gesetzlich und statutarisch vorgegebenen Handlungsrahmen einhalten
- **Keine Zweckmässigkeitsprüfung**
Das eigene Ermessen wird nicht an die Stelle des pflichtgemässen Ermessens des Stiftungsrates gesetzt.
- **Subsidiarität und Verhältnismässigkeit**
Diese Grundsätze bilden die verwaltungsrechtlichen Schranken der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit.

C. Gesetz und Rechtsprechung zur Vermögensanlage

Nach Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Dies schliesst gemäss Rechtsprechung (Urteil Bundesgericht vom 30.1.1998; BGE 124 III 97; www.bger.ch) die Befugnis der Stiftungsaufsicht ein, darüber zu wachen, dass bei der Kapitalanlagepolitik generell die Grundsätze der

- Sicherheit
- Rentabilität
- Liquidität
- Risikoverteilung und
- Substanzerhaltung

beachtet werden.

→ Der Stiftungsrat sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis dieser Grundsätze.

D. Von der Anlagestrategie zum Vermögensverwalter

Ein verantwortungsbewusster Stiftungsrat beachtet bei der Organisation der Vermögensverwaltung insbesondere:

- (1) Stiftungsurkunde und Reglemente
- (2) Wahl der Anlagestrategie
- (3) Zuständigkeits- und Kompetenzenregelung
- (4) Governance Grundsätze
- (5) Sorgfältige Auswahl der Vermögensverwalter
- (6) Vermeidung von Interessenkonflikten
- (7) Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrages
- (8) Überwachung der Vermögensverwalter

(1) Stiftungsurkunde und Reglemente

Vorgaben und Richtlinien zur Vermögensanlage aus Stiftungsurkunde und Reglementen sind zwingend zu berücksichtigen.

Der Stiftungsrat hat zudem zu prüfen,

- welche Art von Vermögensanlage die Stiftungstätigkeit verlangt.
- welcher Zielrendite die Umsetzung des Stiftungszwecks bedarf.
- welche Risikofähigkeit bzw. -bereitschaft die Stiftung eingehen soll.
- weitere Vorgaben...

→ Soweit die Vorgaben aus der Stiftungsurkunde die Stiftungstätigkeit erschweren bzw. verunmöglichen, wird die Kontaktaufnahme mit der Stiftungsaufsicht empfohlen.

(2) Wahl der Anlagestrategie

Mit der Anlagestrategie wird festgelegt, in welche Anlagekategorien wie beispielsweise Liquidität, Obligationen, Aktien, Immobilien, etc. das Vermögen investiert wird.

- Pro Anlagekategorie wird ein Prozentsatz sowie Ober- und Untergrenzen (Bandbreite) festgelegt.
 - Die zulässigen Anlagen bestimmt.
 - Das Risiko wird durch Diversifikation optimiert.
 - Die Vermögensstruktur widerspiegelt den Stiftungszweck.
- Der Stiftungsrat und nicht der Vermögensverwalter legt die Anlagestrategie fest, allenfalls unter Beizug eines unabhängigen Anlageexperten.

Kapitalanlagevorschriften?

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält für klassische Stiftungen keine Vermögensanlagevorschriften.

Anders für Personalvorsorgestiftungen, für welche in Art. 49 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) detaillierte Kapitalanlagevorschriften gelten.

- Die Stiftungsaufsicht kann gemäss Rechtsprechung diese Kapitalanlagevorschriften als Orientierungshilfe bei ihrer Aufsichtstätigkeit beiziehen, immer unter Berücksichtigung der Eigenart der betreffenden Stiftung.
- Dem Stiftungsrat wird empfohlen bei der Wahl der Anlagestrategie diese Kapitalanlagevorschriften ebenfalls als Orientierungshilfe beizuziehen.

(3) Zuständigkeits- und Kompetenzenregelung

In Abhängigkeit der Grösse und Komplexität der Stiftung hat der Stiftungsrat nach Massgabe der Stiftungsurkunde eine Anlageorganisation festzulegen.

- Bestellung eines Geschäftsführers, einer Anlagekommission, eines Anlageexperten, eines Vermögensverwalters u.ä.
- Delegation an Stiftungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Anlagekommission, externe Vermögensverwalter.

Der Stiftungsrat beachtet bei einer Delegation seine Sorgfaltspflicht betreffend die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung.

- Regelung der Zeichnungsberechtigungen (Kollektivunterschrift).
 - Periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat (Einsichtsrecht).
- Die Gesamtverantwortung bleibt trotz Delegation immer beim Stiftungsrat, dem obersten Organ der Stiftung.

(4) Governance Grundsätze

Der Stiftungsrat sorgt für eine nachvollziehbare und dokumentierte Vermögensverwaltung ohne Interessenkonflikte.

- Selbstregulierung im Bereich klassischer Stiftungen zur Governance, wie:
 - Swiss Foundation Code (www.swissfoundations.ch)
 - Swiss NPO-Code (www.swiss-npocode.ch)
 - Zewo-Reglement mit Verleihung Gütesiegel (www.zewo.ch)
- Mit der Strukturreform sind in der beruflichen Vorsorge Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen ins Gesetz aufgenommen worden (Art. 51b BVG, Art. 48f bis I BVV 2).

(5) Sorgfältige Auswahl der Vermögensverwalter

Die Auswahl der Vermögensverwalter hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen:

- Zusammenstellung der in Frage kommender Anbieter.
- Einholen von Offerten.
- Nachweis der Erfahrung der Vermögensverwalter, Leistungsvergleich.
- Integrität und Loyalität der Vermögensverwalter
 - guter Ruf
 - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit
 - keine Interessenkonflikte.

→ Die Schlüsselerwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren.

(6) Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sind weitestmöglich zu vermeiden.

Beispiele von möglichen Interessenkonflikten:

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Stiftung.
 - Vermögensverwaltungsauftrag mit Bank, bei welcher ein Stiftungsratsmitglied tätig ist.
 - Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Stiftung und Stiftungsratsmitglied oder diesem nahestehenden Personen.
- Potentielle Interessenkonflikte sollen im Stiftungsrat thematisiert und dokumentiert werden. Gegebenenfalls sind auch Ausstandsregeln zu definieren.

(7) Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrages

Beim Vermögensverwaltungsvertrag handelt es sich um einen Vertrag nach Art. 394 ff. Obligationenrecht (OR):

- Verpflichtung des Vermögensverwalters, das Stiftungsvermögen nach professionellen Grundsätzen gegen Entgelt zu verwalten.
 - Treue- und Sorgfaltspflicht des Vermögensverwalters.
 - Die vom Stiftungsrat beschlossene Anlagestrategie, die festgelegten zulässigen Anlagen und Kompetenzen.
 - Modalitäten des Reportings.
 - Gebühren, etc.
- Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzufassen und von Vermögensverwalter und Stiftung rechtsgültig zu unterzeichnen.

(8) Überwachung der Vermögensverwalter

Die Vermögensanlage wird periodisch überprüft und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert.

- Anlageerfolg und Anlagerisiko im Rahmen der Erwartungen und Benchmark.
 - Einhaltung der mandatsspezifischen Anlagerichtlinien.
 - Ausgewiesene und verdeckte Kosten im Rahmen der Vereinbarung (Qualitäts- und Kostenkontrolle).
- Der Stiftungsrat nimmt Kenntnis der Ergebnisse und ergreift sofern erforderlich Korrekturmassnahmen. Überprüfung der Anlagestrategie alle zwei bis drei Jahre.

D. Fazit

- Der Stiftungsrat beachtet die Vorgaben von Stiftungsurkunde und Reglement bei der Ausgestaltung der Vermögensverwaltung.
- Der Stiftungsrat hat die Anlageziele und Anlagegrundsätze sowie die Anlagestrategie nach Massgabe des Stiftungszwecks in einem Anlagereglement festzulegen.
- Die Auswahl eines Vermögensverwalters erfolgt mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar.
- Die Integrität und Loyalität des Vermögensverwalters ist zu überprüfen bzw. einzufordern. Interessenkonflikte bei Vermögensverwaltungsmandaten sind zu vermeiden.
- Der Stiftungsrat stellt die Überwachung und eine periodische Berichterstattung sicher.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit und
viel Erfolg und Freude bei Ihrer Stiftungstätigkeit.**

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)
Monica Leuenberger, Vizedirektorin
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 25 93
monica.leuenberger@bvs.zh.ch
www.bvs.zh.ch